



Betriebseinnahmen in der Kindertagespflege

In der laufenden Beratung taucht immer wieder die Frage auf, wie Betriebseinnahmen definiert sind, was alles unter Betriebseinnahmen zu verstehen ist und welche Betriebseinnahmen versteuert werden müssen.

Definition Betriebseinnahmen

Unter Betriebseinnahmen ist jeder wirtschaftliche Vorteil zu verstehen, den der bzw. die Steuerpflichtige im Rahmen von Gewinneinkünften erlangt. Dazu gehören alle Güter in Geld oder Geldeswert, Sachleistungen und Nutzungsvorteile. Voraussetzung ist, dass die Zuwendungen einen sachlichen und wirtschaftlichen Bezug zum Betrieb aufweisen.

Prüfschema für einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahmen

Bei der Beurteilung, ob einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahmen vorliegen, werden daher folgende Punkte geprüft:

1. Liegt ein wirtschaftlicher Vorteil der Kindertagespflegeperson in Form einer Leistung in Geld, Geldeswert, Sachleistung oder Nutzungsvorteil vor?
2. Hat diese Leistung einen sachlichen und wirtschaftlichen Bezug zur Tätigkeit in der Kindertagespflege?
3. Existiert eine Steuerbefreiungsvorschrift?

In der bunten Landschaft der Kindertagespflege gibt es unterschiedliche „Geldquellen“ für Kindertagespflegepersonen.

Laufende Geldleistung

Die laufende Geldleistung, die der Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegepersonen bezahlt, ist sicherlich die Haupteinnahmequelle für Kindertagespflegepersonen. Sie setzt sich nach der Regelung des Gesetzgebers aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Erstattung des Sachaufwands
2. Beitrag zur Erziehungsleistung
3. Häufigte Erstattung der angemessenen Beiträge zur Altersvorsorge
4. Häufigte Erstattung der angemessenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
5. Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung

Die laufende Geldleistung stellt einen wirtschaftlichen Vorteil für die Kindertagespflegeperson dar. Ebenso besteht ein sachlicher und wirtschaftlicher Bezug zur Kindertagespflege. Es handelt sich bei der laufenden Geldleistung daher um eine steuerliche Betriebseinnahme.

Für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge – Punkte 3 bis 5 – existiert eine Steuerbefreiungsvorschrift (§ 3 Nr. 9 EStG): diese müssen nicht als Betriebseinnahmen versteuert werden. Für die Erstattung des Sachaufwands sowie den Beitrag zur Erziehungsleistung gibt es keine Steuerbefreiungsvorschrift. Diese Einnahmen müssen als Betriebseinnahmen versteuert werden.

Zu beachten ist, dass lediglich die gesetzlich vorgeschriebene hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge einkommensteuerfrei ist. Sollte über diese Hälfte hinaus eine Erstattung stattfinden, ist dieser Teil der Erstattung nicht von der Steuerbefreiungsvorschrift gedeckt und muss als einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahme versteuert werden.

Wichtig: auch die Erstattung des Sachaufwands stellt eine einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahme dar! Für diesen Teil der laufenden Geldleistung gibt es keine Steuerbefreiungsvorschrift.

Neben der laufenden Geldleistung gibt es für viele Kindertagespflegepersonen weitere Einnahmequellen:

Zuzahlungen der Eltern

Leistungen der Eltern in Geld aber auch in Geldeswert (!) stehen in aller Regel im sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes und damit im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege. Unabhängig davon, wofür diese (Geld-) Leistungen erbracht werden, müssen sie daher als Betriebseinnahme versteuert werden. Dies können Zuzahlungen zu den Betreuungsstunden, aber auch Essens-, Windel- oder Bastelgeld sein. Welchen Namen diese Zuzahlungen tragen, ist hierbei nicht relevant.

Kommunale Zahlungen

Zahlungen, die Kindertagespflegepersonen von kommunaler Seite erhalten, stehen ebenfalls in aller Regel im sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Kindertagespflege. Auch hier ist es unerheblich, ob die Zahlung als Ergänzung für die Betreuungsstunden für das jeweilige Kind, als Mietkostenzuschuss oder sonstige Zahlung geleistet wird. Auch Sachleistungen wie das (verbilligte) Bereitstellen von Räumlichkeiten stellen Betriebseinnahmen dar.

Sonstige Zahlungen

Sonstige Zahlungen, die Kindertagespflegepersonen erhalten, sind immer dann eine einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahme, wenn ein sachlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege gegeben ist. Dies bedeutet, dass auch (Sach-) Leistungen von Dritten einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahmen darstellen, wenn Sie für die Kindertagespflegetätigkeit geleistet werden.

Cornelia Krauth, Steuerberaterin